

Kindergesicherte Verschlüsse von wieder verschließbaren und nichtverschließbaren Verpackungen

Fragestellung

Die Verpackungen bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen sind mit einem kindergesicherten Verschluss zu versehen. Die Anforderungen an kindergesicherte Verschlüsse sind in den Normen ISO 8317 und EN 862 festgelegt.

- I. Wann sind kindergesicherte Verschlüsse vorgeschrieben und welche Nachweise, dass eine Verpackung in ausreichendem Maße kindergesichert ist, sollte ein Inverkehrbringer eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung vorhalten?
- II. Wie dauerhaft müssen Verschlüsse von Behältern sein, die kindergesichert verschlossen sein müssen?
- III. Beziehen sich die Anforderungen der Vorschriften für kindergesicherte Verpackungen allein auf die Verschlüsse?

Sachverhalt

Zu Frage I

Die Aufmachung der Verpackung muss Artikel 9 Nr. 1.2 RL 1999/45/EG entsprechen.

Gemäß Artikel 22 (1) Buchstabe e und Anhang IX Teil A RL 67/548/EWG und Artikel 9 Nr. 1.3 RL 1999/45/EG müssen die Behälter von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen müssen unabhängig von ihrem Fassungsvermögen mit einem kindergesicherten Verschluss versehen sein:

- wenn sie Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die für jedermann erhältlich sind und als sehr giftig, giftig oder ätzend zu kennzeichnen sind,
- wenn sie flüssige Stoffe enthalten, bei denen eine Aspirationsgefahr besteht (Einstufung mit Xn; R65); dies gilt nicht für Aerosolpackungen oder Behälter mit einer versiegelten Sprühvorrichtung,
- wenn sie flüssige Zubereitungen enthalten, die für jedermann erhältlich sind und bei denen eine Aspirationsgefahr besteht (Einstufung mit Xn; R65); dies gilt nicht für Aerosolpackungen oder Behälter mit einer versiegelten Sprühvorrichtung,
- wenn sie Zubereitungen enthalten, die für jedermann erhältlich sind und mindestens 3% oder mehr Methanol oder 1% oder mehr Dichlormethan enthalten.

Kindergesicherte Verschlüsse von wieder verschließbaren Verpackungen müssen der ISO-Norm 8317 (1. Juli 1989), nichtverschließbare Verpackungen der CEN-Norm EN 862 (März 1997) entsprechen¹.

¹ Die Fassungen der ISO 8317 vom 1. Juli 1989 und der CEN-Norm EN 862 vom März 1997 (siehe Anhang IX Teil A RL 67/548/EWG) sind veraltet, empfohlen wird die Anwendung der aktuell gültigen Normen. Dies sind zur Zeit DIN EN ISO 8317 (2004-11-00), berichtigt durch DIN EN ISO 8317 (2005-10-00) und DIN EN 862 (2006-02-00).

Der Nachweis, ob eine Verpackung in ausreichendem Maße kindergesichert ist, darf nur von einem Labor erbracht werden, welches nachweislich die Qualitätsanforderungen nach den europäischen Normen der Serie 45000 erfüllt. Über die Prüfung erstellt das Prüflabor eine Bescheinigung, die die folgenden Angaben enthalten sollte:

1. Name und Anschrift des Prüflabors
2. Norm nach der das Prüflabor zertifiziert ist
3. Datum der Prüfung
4. Name und Anschrift des Auftraggebers
5. Spezifikations-Nr., Zeichnungs-Nr. oder vollständige Beschreibung der geprüften Verpackung
6. Hinweis auf das Prüfprotokoll
7. Aussage, ob die Prüfung bestanden wurde
8. Name und Unterschrift der Prüfperson

Sofern Prüfungen gemäß der in den Normen beschriebenen Prüfverfahren durchgeführt worden sind, ist dies in einem Prüfprotokoll festzuhalten. Umfang und Inhalt des Prüfprotokolls richtet sich nach der Norm.

Auf eine umfangreiche Prüfung kann verzichtet werden, wenn lediglich kleinere Änderungen an einem geprüften Verschlusssystem vorgenommen wurden. In diesen Fällen reicht es aus, die Eignung des Systems durch Vergleich mit vorhandenen Prüfdaten nachzuweisen. Über diese Prüfung ist eine separate Bescheinigung mit den neuen Kenndaten auszustellen.

Nicht geprüft werden müssen Verpackungen, wenn der Inhalt ohne Werkzeug nicht zugänglich ist.

Die Prüfbescheinigung und, auf Anforderung der überwachenden Behörde auch das Prüfprotokoll, muss für Inverkehrbringer in der BRD, in deutscher Sprache verfasst sein.

Zu Frage II

- Soweit gemäß I kindergesicherte Verschlüsse vorgeschrieben sind, gilt diese Anforderung für die gesamte mögliche Verwendungsdauer der Verpackung, also auch bei wiederholtem Öffnen und Schließen.
- Die Eigenschaft „kindergesichert“ muss auch dann dauerhaft gegeben sein, wenn der Inhalt der Verpackung ohne Werkzeug nicht zugänglich ist und daher auf einen gem. I geprüften Verschluss verzichtet werden darf. (Beispiel: Blechdosen mit dazu passendem Klemmdeckel aus Blech, deren Öffnung nur mit Spezialwerkzeug oder Schraubendreher unter erhöhtem Kraftaufwand möglich ist.) Ist dies nicht gegeben, gelten die Voraussetzungen wie für nichtverschließbare kindergesicherte Verpackungen.
- Die Verwendung nichtverschließbarer kindergesicherter Verpackungen – die die Eigenschaft „kindergesichert“ nicht dauerhaft gewährleisten - ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt nach dem ersten Öffnen restlos verbraucht oder entsprechende Reste der Entsorgung zugeführt werden. (Beispiel: Portionspackungen, deren Inhalt nach dem Öffnen nur kurzzeitig haltbar ist.)

Zu Frage III

Die Anforderungen der Prüfnormen EN ISO 8317 und DIN EN862 beziehen sich nicht allein auf die Verschlüsse, sondern immer auf das Gesamtsystem bestehend aus Behälter und dazu passendem Verschluss (Beispiel: Flasche als Behälter mit Schraubgewinde und dazu passender Deckel mit speziellem Gegengewinde). Dies wird bereits aus den Bezeichnungen dieser Normen deutlich:

DIN EN 862 - Kindergesicherte Verpackung – Anforderungen und Prüfverfahren für nichtwiederverschließbare Verpackungen für nichtpharmazeutische Produkte und

DIN EN ISO 8317 - Kindergesicherte Verpackung – Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen

[Dokument V44-2007 KSV](#)

Unter den Ländern abgestimmte Vollzugsfragen
zur Einstufung und Kennzeichnung

[Ansprechpartner/in zum Thema](#)

Herr Perner ☎ **040/42845-7467**
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz – G23/AS25
Marckmannstraße 129b, 20539 Hamburg
E-Mail: helmut.perner@bsg.hamburg.de